

Anlage 2 zur Vorlage 025/2009 Neufassung der Kulturförderrichtlinien

Kriterien zur Förderung kultureller Vereine und Projekte

(Verabschiedet durch den Rat der Stadt Leverkusen im Jahr 1985)

Vorbemerkung

In Anerkennung der für das Kulturleben der Stadt Leverkusen erbrachten Leistungen kultureller Vereine stellt der Rat der Stadt Leverkusen Haushaltsmittel für die Förderung kultureller Vereine zur Verfügung.

1. Förderungsvoraussetzungen

1.1. Jahreszuschuß

Dieser Zuschuß soll als einmalige Zahlung für die Arbeit des Vereins am Anfang des Jahres zur Verfügung gestellt werden.

Voraussetzung

1.1.1. Die Förderung soll ortsansässigen Vereinen vorbehalten bleiben. Die Vereine müssen über eine nach Vereinsrecht ordnungsgemäß zustande gekommene Satzung und gewählte Vereinsorgane verfügen.

1.1.2. Es können ausschließlich kulturelle Vereine mit in die Bezuschussung eingebunden werden.

1.1.3. In jedem Fall wird die Bedürftigkeit des Vereins in finanzieller Hinsicht geprüft.

1.1.4. Kommerziell arbeitende Vereine können keine Gelder erhalten.

1.1.5. Es wird Wert auf die Mitgestaltung des Städtischen Kulturlebens gelegt. Dabei sollte die Belebung der Kulturszene ein wichtiger Hinweis auf die Förderungswürdigkeit des Vereins sein.

1.1.6. Der Verein muß seine Aktivitäten nachweisen und Perspektiven für die weitere Arbeit liefern.

1.1.7. Der Öffentlichkeitscharakter muß gewährleistet sein.

1.1.8. Es muß Aussicht auf Breitenwirkung bestehen.

1.2. Projektbezogene Zuschüsse

Mittel für auf Einzelfälle bezogene Unterstützung sollen für folgende Fälle zur

Verfügung stehen:

- 1.2.1. Besonders aufwendige Unternehmungen
 - 1.2.2. Unterstützung besonderer, die Leverkusener Kulturszene belebende Aktivitäten.
 - 1.2.3. Starthilfen für sich neue bildende kulturelle Gruppen
 - 1.2.4. Unterstützung Leverkusener Rock- und Popgruppen
- Es finden die unter 1.1.3 bis 1.1.8 genannten Kriterien Anwendung.

2. Umfang der Förderung

Die für die Unterstützung vorgesehen Geldbeträge sollen im Rahmen der vom Rat beschlossenen Haushaltsmittel von folgenden Punkten abhängen:

- 2.1. Stabilität und Arbeitsfähigkeit des Vereins
- 2.2. Der finanziellen Bedürftigkeit (Kassenlage)
- 2.3. Der bisherigen und der geplanten kulturellen Aktivitäten und deren Auswirkungen auf die Leverkusener Kulturszene
- 2.4. Den Besonderheiten der projektbezogenen Aktivitäten
- 2.5. Der erzielten Breitenwirkung

3. Verfahren

- 3.1. Die Zuschüsse werden auf formlosen Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim Kulturamt der Stadt Leverkusen zu stellen.
- 3.2. Antragsberechtigt sind die unter Punkt 1.1.1. genannten Leverkusener kulturellen Vereine und Leverkusener kulturellen Gruppen bzw. Vereinigungen.
- 3.3. Nach Prüfung durch die Kulturverwaltung wird zu Beginn jeden Jahres im Rahmen einer Vorlage die Höhe der Zuschüsse vom Kulturausschuß bzw. der zuständigen Bezirksvertretung festgelegt.
- 3.4. Für Dringlichkeitsfälle und Starthilfen ist der Kulturamtsleiter berechtigt, über 20% des Etats zu verfügen. Der Kulturausschuß erhält jährlich eine Zusammenstellung der getätigten Ausgaben.

4. Über die Mittelverwendung ist dem Kulturausschuß regelmäßig zu berichten.